

## Übungsfall Kranken- / Pflege- versicherung

### Eine Musterfalllösung

von Christof Stock<sup>1</sup> und Katrin Dames<sup>2</sup>

### Inhalt

A Sachverhalt.....	1
B Fragestellung .....	1
1. Aufgabe: Leistungen nach § 27 SGB V .....	1
2. Aufgabe: Leistungen nach § 28 SGB XI .....	2
3. Aufgabe: Ambulante Pflege im Detail .....	2
C Lösungsskizzen.....	2
1. Lösungsskizze zu Aufgabe 1 .....	2
2. Lösungsskizze zu Aufgabe 2 .....	3
3. Lösungsskizze zu Aufgabe 3 .....	6

<sup>1</sup> Rechtsanwalt Prof. Dr. Christof Stock, Fachanwalt für Medizin- und Verwaltungsrecht, Herausgeber der RdGS

<sup>2</sup> Studentin, Bachelor Soziale Arbeit, 3. Semester

### A Sachverhalt

Sie sind im Sozialdienst eines Krankenhauses angestellt.

Nach der Erstbehandlung eines mittleren Schlaganfalls möchte der 76-jährige Patient, Herr Müller, so schnell wie möglich in seine Wohnung zurück, obwohl die ÄrztInnen sein weiteres Verbleiben im Krankenhaus für erforderlich halten und ihm den Aufenthalt in eine stationäre Rehabilitationseinrichtung nahe legen. Die Ehefrau von Herrn Müller ist zwar nicht begeistert, möchte aber auch „Ihren Mann lieber bei sich“ haben. Herr Müller kann den rechten Arm derzeit nicht bewegen und hat eine nicht unerhebliche Sprachstörung.

Die Ärzte stimmen einer Entlassung des Herrn Müller nach Hause zu, wenn es „das volle Programm“ der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhält.

### B Fragestellung

#### 1. Aufgabe: Leistungen nach § 27 SGB V

- 1 Verschaffen Sie sich einen Überblick über die diversen Leistungen der Krankenbehandlung gemäß § 27 SGB V.
- 2 Welche Leistungen kann Herr Müller in der ambulanten Nachsorge erwarten? Listen Sie die Leistungen auf und nennen Sie mögliche Anspruchsgrundlagen.

## 2. Aufgabe: Leistungen nach § 28 SGB XI

- 1 Verschaffen Sie sich einen Überblick über den Begriff der Pflegebedürftigkeit gem. §§ 14, 15 SGB XI und dem
- 2 Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit, § 18 SGB XI
- 3 Verschaffen Sie sich einen Überblick über die ambulanten Leistungen der Pflegeversicherung gem. § 28 SGB XI.
- 4 Welche Leistungen kann Herr Müller in der ambulanten Nachsorge erwarten? Listen Sie die Leistungen auf und
- ✓ nennen Sie mögliche Anspruchsgrundlagen.

## 3. Aufgabe: Ambulante Pflege im Detail

- ✓ Differenzieren Sie zwischen häuslicher Krankenpflege, § 37 SGB V, – einerseits –
- ✓ und Pflegesachleistung, § 36 SGB XI, – andererseits!

## C Lösungsskizzen

### 1. Lösungsskizze zu Aufgabe 1

Herr Müller muss gesetzlich krankenversichert sein, um einen Anspruch auf Krankenbehandlung zu haben § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB V

→ In dem vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass Herr Müller gesetzlich krankenversichert ist.

Aufgrund seines Schlaganfalls, der erheblichen Sprachstörung und der Unbeweglich-

keit des Armes, hat Herr Müller gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 Anspruch auf eine Krankenbehandlung.

→ Seine Störungen sollten geheilt und deren Verschlimmerung verhindert werden.

In § 27 SGB V sind die Leistungen der Krankenversicherung aufgelistet. Die Leistungen im Einzelnen finden sich in den nachfolgenden §§, die zugleich die Anspruchsgrundlage für die jeweilige Leistungen bilden.

#### Leistungen der ambulanten Nachsorge

##### 1. Krankenbehandlung

Anspruchsgrundlage: § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB V

Versicherte haben Anspruch auf die Behandlung, also Tätigkeit eines Arztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Krankheiten ausreichen und zweckmäßig ist.

##### 2. Häusliche Krankenpflege

Anspruchsgrundlagen: § 37 Abs. 1 oder Absatz II SGB V

Tatbestandsmerkmale:

- man muss versichert sein
- Entweder muss ein Krankenhausaufenthalt vermieden werden (sog. Vermeidungspflege), Abs. 1
- Oder die Häusliche Krankenpflege muss zur Sicherstellung der Behandlung eines Arztes erfolgen (sog. Sicherungspflege), Abs. 2

Siehe Ausführungen zu Aufgabe 3

##### 3. Haushaltshilfe

Anspruchsgrundlage: § 38 SGB V

Tatbestandsmerkmale:

- man muss versichert sein
- wenn wegen einer Leistung nach § 23 Abs. 2 o. 4 oder §§ 24, 37, 40 oder 41 die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist
- ein Kind unter zwölf Jahren mit im Haushalt lebt, oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist

Herr Müller erfüllt diese Voraussetzungen nicht und hat so keinen Anspruch auf Haushaltshilfe. Es lebt kein Kind mehr in seinem Haushalt. Außerdem ist davon auszugehen, dass Frau Müller den Haushalt weiterführen kann.

#### 4. Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Anspruchsgrundlage: § 40 SGB V

Tatbestandsmerkmale:

- versichert sein
  - wenn ambulante Behandlung nicht ausreicht um Ziele, in diesem Falle die Genesung, zu erreichen
- Herr Müller ist krankenversichert. Die ÄrztInnen legen ihm eine stationäre Rehabilitationseinrichtung nahe, nur ambulante Krankenbehandlung reicht laut Meinung des Arztes auf Dauer nicht aus! Die häusliche Krankenpflege kann der Überbrückung dienen, bis ein Platz in einer Rehabilitationseinrichtung gefunden ist.

#### 5. Arznei- und Verbandsmittel

Anspruchsgrundlage: § 31 Abs. 1 SGB V

#### 6. Heilmittel

Anspruchsgrundlage: § 32 SGB V

Hier geht es um Leistungen von Personen, namentlich die Gesundheitsfachberufe (Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie)

#### 7. Hilfsmittel

Anspruchsgrundlage: § 33 SGB V

Hier geht es um "technische" Unterstützung: Rollstuhl, Gehhilfe usw.

#### 8. Krankengeld

Anspruchsgrundlage: § 44 SGB V

Tatbestandsmerkmale:

- versichert sein
- wenn man durch Krankheit arbeitsunfähig oder auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung behandelt wird

Herr Müller hat keinen Anspruch auf das Krankengeld aufgrund § 44 Abs. 4 SGB V. Darin werden diejenigen vom Krankengeld ausgeschlossen, die eine Rente aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung beziehen. Davon gehen wir bei dem 76-jährigen Herrn Müller aus.

## 2. Lösungsskizze zu Aufgabe 2

### 2.1 Feststellung der Pflegestufe

Überblick

§§ 14, 15 SGB XI

§ 14 Abs. 1 → Definition

Pflegebedürftig sind Personen, die

- ✓ wegen einer körperlichen, geistigen, oder seelischen Behinderung (Abs. II)
- ✓ für die regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des Alltags (Abs. IV)
- ✓ auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate
- ✓ in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen (§ 15 Abs. 3 SGB XI).

§ 14 Abs. II → genauere Definition von Krankheit/Behinderung

1. Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat
2. Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane
3. Störungen des Zentralnervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen.

§14 Abs. IV → genauere Definition von Grundpflege (Nr. 1-3) und genauere Definition von hauswirtschaftlicher Versorgung (Nr. 4)

Gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Sinne des Absatzes I sind:

1. Körperpflege: Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm- und Blasenentleerung
2. Ernährung: mundgerechtes Zubereiten von Nahrung sowie die Aufnahme von Nahrung.
3. Mobilität: selbstständiges Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden,

Gehen, Stehen, Treppensteigen, das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung.

4. Hauswirtschaftliche Versorgung: Einkaufen, Kochen, Reinigung der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung und das Beheizen.

§ 14 Abs. I → auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate

§ 15 Abs. III SGB XI → in erheblichem oder höherem Ausmaß der Hilfe bedürfen

§ 18 SGB XI Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit

- ✓ Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren nach SGB X, wie sonst auch (Antrag - Anhörung - Bescheid - Widerspruch - Widerspruchsbescheid)
- ✓ Pflegekassen haben durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen prüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welche Stufe der Pflegebedürftigkeit vorliegt. Der MDK hat den Versicherten im Wohnbereich zu untersuchen.

Falllösung

Anspruchsgrundlage: §§ 14, 15 SGB XI

Tatbestandsmerkmale: wurde oben dargelegt

Prüfen der Tatbestandsmerkmale:

Abs. II

- ✓ Herr Müller hat eine Lähmung/Funktionsstörung an seinem Arm
- ✓ Störungen des Zentralnervensystems → erhebliche Sprachstörung
- ✓ Schlaganfall

Abs. IV.

- ✓ Herr Müller kann die eigene Körperpflege aufgrund des Bewegungsunvermögens seines Armes nicht selbständig verrichten
- ✓ seine Mobilität ist ebenfalls dadurch eingeschränkt
- ✓ Hauswirtschaftliche Versorgung: Herr Müller kann zum Beispiel aufgrund seiner erheblichen Sprachstörung nicht alleine einkaufen gehen. Aufgrund seines unbeweglichen Armes benötigt er ebenfalls Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung

Es ist davon auszugehen, dass die Folgen des Schlaganfalls, wie das Bewegungsunvermögen des Arms sowie die Sprachstörung, länger als sechs Monate anhalten.

Antwort: Herr Müller ist pflegebedürftig, wenn der Zeitaufwand für Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung von Herrn Müller wöchentlich im Tagesdurchschnitt mindestens 90 Minuten betragen. Hierfür müssen für die Grundpflege mindestens 45 Minuten anfallen. (→ Pflegestufe I)

## 2.2 Leistungen der Pflegeversicherung

Anspruch entweder auf:

### 1. Pflegesachleistung

Anspruchsgrundlage: § 36 Abs. 1 Nr.1 SGB XI

Tatbestandsmerkmale:

- ✓ man muss pflegebedürftig sein im Sinne von §§ 14, 15 SGB XI

- ✓ man darf nicht in einer stationären Einrichtung untergebracht sein § 36 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI

oder auf:

### 2. Pflegegeld

Anspruchsgrundlage: § 37 SGB XI

Tatbestandsmerkmale:

- ✓ man muss pflegebedürftig sein im Sinne von §§ 14, 15 SGB XI
- ✓ man muss mit dem Geld entsprechend erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung in geeigneter Weise selbst sicherstellen

Weitere Leistungen der Pflegeversicherung

### 3. Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Anspruchsgrundlage: § 40 Abs. 1 SGB XI

Tatbestandsmerkmale:

- ✓ man muss pflegebedürftig sein im Sinne von §§ 14, 15 SGB XI

### 4. Pflegekurs für Frau Müller

Anspruchsgrundlage: § 45 SGB XI

Tatbestandsmerkmale:

- ✓ man muss Angehöriger sein

### 5. Leistungen für Frau Müller als Pflegeperson

Anspruchsgrundlage: § 44 SGB XI

Tatbestandsmerkmale:

- ✓ wenn Pflegeperson nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig ist

- ✓ § 19 SGB XI: Pflegeperson, die nicht erwerbsmäßig den Pflegebedürftigen in häuslicher Umgebung pflegt
  - ✓ mind. 14 Stunden pro Woche Pflege
- Hierzu keine Angaben zu Frau Müller!

### 3. Lösungsskizze zu Aufgabe 3

Die häusliche Krankenpflege nach § 37 Abs. I SGB V umfasst

- Vermeidungspflege:
  - wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist oder die Krankenhausbehandlung dadurch vermieden oder verkürzt werden kann
  - wenn eine im Haushalt lebende Person den Kranken nicht im erforderlichen Umfang pflegen und versorgen kann, Abs. 3

Durch Herrn Müllers Nachhause gehen wird die Krankenhausbehandlung verkürzt; ein längerer Krankenhausaufenthalt also vermieden. Den MedizinerInnen des Krankenhauses erscheint die Entlassung nach Hause möglich, wenn auch suboptimal.

Wir haben keine näheren Angaben, inwiefern Frau Müller ihren Ehemann eigenständig pflegen und versorgen kann, gehen aber davon aus. Herr Müller erhält häusliche Krankenpflege in Form der Vermeidungspflege.

Rechtsfolge → Vermeidungspflege (§ 37 Abs. 1 SGB V)

Herr Müller bekommt vier Wochen lang:

- ✓ Behandlungspflege: diese ersetzt ärztliche Tätigkeit, z.B. Spritzen
- ✓ Grundpflege
- ✓ hauswirtschaftliche Versorgung

Die Definitionen von Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung entsprechen sich in der Kranken- und der Pflegeversicherung, siehe also § 14 SGB XI.

- Sicherungspflege

Nach den vier Wochen bekommt Herr Müller häusliche Krankenpflege in Form von Behandlungspflege (Sicherungspflege), wenn dies zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung weiterhin erforderlich ist. (§ 37 Abs. II SGB V)

Die Sicherungspflege ist ebenfalls eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Durch sie wird generell nur die Behandlungspflege geleistet.

Besteht nach den vier Wochen Vermeidungspflege weiterhin Bedarf an Grundpflege (Ernährung, Mobilität und Körper) oder hauswirtschaftlicher Versorgung kommt es auf die Pflegebedürftigkeit an. Eventuell können parallel zur Behandlungspflege durch die Krankenversicherung Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch genommen werden.

**Impressum RdGS – Recht der Gesundheits- und Sozialberufe**

**Herausgeber:** Die Zeitschrift dient Studierenden der KatHo NRW Abt. Aachen als Projekt zur Erarbeitung, Redaktion und Verbreitung eigener und fremder Fachartikel. Sie arbeitet rechtliche Themen auf für Angehörige und Studierende der Gesundheits- und Sozialberufe.

**Schriftleitung und Anschrift:** Prof. Dr. Christof Stock, Am Ziegelweiher 12, 52066 Aachen, [schriftleitung@rdgs.de](mailto:schriftleitung@rdgs.de)

**Redaktion:** Oksana Kerbs (M.A.), stud.-soz.päd. Alena Thommes, [redaktion@rdgs.de](mailto:redaktion@rdgs.de),

**Erscheinungsweise:** kostenlose Online-Zeitschrift als PDF-Datei; Versand als Email-Brief komplett oder nur in Bezug auf einzelne Rubriken oder Themenfelder. Bestellungen / Abbestellungen an die Redaktion

**Internet:** [www.rdgs.de](http://www.rdgs.de)

**Themenfelder:**

- ✓ Arbeits- und Sozialrecht für Studierende
- ✓ Beratung
- ✓ Berufsrecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Bewährungshilfe und geschlossener Justizvollzug
- ✓ Europarecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Hochschulrecht: Prüfungsrecht, BAFÖG, Hochschulselbstverwaltung
- ✓ Kinder- und Jugendhilfe
- ✓ Menschen mit Handicap
- ✓ Migration und Flüchtlinge
- ✓ Pflege und Betreuung
- ✓ Psychotherapie und Psychisch Kranke
- ✓ Soziale Arbeit in Kita und Schule

**Rubriken:**

- ✓ **Aktuelles:** Hinweis auf ein Urteil, ein neues Gesetz, eine rechtspolitische Entwicklung, ein Forschungsvorhaben;
- ✓ **Kurzbeitrag:** Fachartikel im Rahmen einer Bachelor- /Masterthesis oder Hausarbeit, redigiert von der Schriftleitung
- ✓ **Praxistipp:** z.B. Veröffentlichung der SGB II Tabelle mit Erläuterungen; der Düsseldorfer Unterhaltstabelle, Beratungshilfe und PKH
- ✓ **Rechtsprechung:** Aufarbeitung einer gerichtlichen Entscheidung
- ✓ **Standpunkt:** Meinungsäußerung zu aktuellen rechtspolitischen Themen.
- ✓ **Verschiedenes:** Hinweise auf Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Forschungsprojekte u.a.m.
- ✓ **Vortrag:** Power-Point-Präsentation im PDF-Format

**Manuskripte:** Mitarbeit von Leserinnen und Lesern wird ausdrücklich erbeten. Manuskripte bitte digitalisiert an die Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.

**Copyright:** © Prof. Dr. Christof Stock. Die Zeitschrift ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung gegen Einsendung eines Belegexemplars an die Redaktion ist erlaubt.